

Länderbericht Bundesrepublik Deutschland

August 2010 – August 2012



Berlin, August 2012

1. Verfassungsregelungen

Das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) hat am 18. Juli 2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der **Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar sind. Die Höhe der nach dem AsylbLG ausgezahlten Geldleistungen sei evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht erhöht worden sei. Weiterhin stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Höhe der Geldleistungen nicht nachvollziehbar und am Bedarf des betreffenden Personenkreises orientiert berechnet worden sei. Beispielsweise sei für minderjährige Leistungsberechtigte nicht ermittelt worden, welche besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarfe bestehen. Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Die Übergangsregelung sieht vor, ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten Buches (SGB II) und des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zu berechnen.

Am 19. Juni 2012 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1397/09) entschieden, dass die **Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag** (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG) seit dem 1. August 2001 unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sei. Es führt zur Begründung aus, dass der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen vermag. Zwischen den familienrechtlichen Instituten der Ehe und der Lebenspartnerschaft bestehen bereits seit Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 nur wenige Unterschiede. So seien auch der Grad der rechtlichen Bindung sowie die gegenseitige Einstandspflicht seit dem Lebenspartnerschaftsgesetz angeglichen. Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß für die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 zu beseitigen.

Grundlage einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bildete das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). So hat es in seinem Beschluss (1 BvR 1853/11) vom 9. November 2011 zur Gestaltung des Elterngeldes bzw. zur **Berechnung des Elterngeldes** nach dem vorgeburtlichen Erwerbseinkommen klargestellt, dass kein Grundrechtsverstoß gegeben ist. Die Beschwerdeführerin, Mutter von fünf Kindern und vor der Geburt nicht erwerbstätig, sah sich in ihren Grundrechten auf Gleichheit sowie Schutz und Förderung von Ehe und Familie verletzt, da sie als Elterngeld nur den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro anstatt den von ihr beantragten Maximalbetrag in Höhe von 1.800 Euro erhielt. Die Ausgestaltung des Elterngelds als Entgeltersatzleistung würde die Eltern, die vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erwirtschaftet hätten, benachteiligen und Mehrkinderfamilien, in denen realistisch nur ein Elternteil berufstätig sein könne, diskriminieren. Das Bundesverfassungsgericht sieht die mit der Ausgestaltung des Elterngeldes einhergehende Ungleichbehandlung angesichts der gesetzlichen Zielsetzung als verfassungsrechtlich hinnehmbar an, da die gesetzgeberische Entscheidung, das Elterngeld als steuerfinanzierte Einkommensersatzleistung nach dem bisherigen Erwerbseinkommen zu bemessen, auf Sachgründen beruhe, die hinreichend gewichtig seien. Intention des Gesetzgebers sei, die Entscheidung für eine Verbindung von Beruf und Familie gegenüber einem Verzicht auf Kinder zu begünstigen.

In seinem Beschluss vom 19. August 2011 (1 BvL 15/11) befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit den sogenannten **PartnerIn-/Vätermonaten beim Elterngeld**. Beratungsgegenstand war ein Normenkontrollantrag eines Landessozialgerichts, das die Regelung des § 4 Abs. 3 S. 1 BEEG für verfassungswidrig hielt. Die Klägerin erhielt für die ersten 12 Lebensmonate ihres Kindes Elterngeld. Sie beantragte auch für den 13. und 14. Lebensmonat Elterngeld, obwohl gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 BEEG die Bezugszeit für einen Elternteil grundsätzlich nicht mehr als 12 Monate beträgt; mindestens 2 Monate müssen vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden – Ausnahmen beziehen sich beispielsweise auf Alleinerziehende. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezog sich auf die Unzulässigkeit der Vorlage, da das vorliegende Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift nicht geprüft und sich nicht mit den Gründen auseinandergesetzt habe, die für die Entscheidung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren maßgebend waren. Intention des Gesetzgebers sei gewesen, mit der Regelung zu den sogenannten PartnerIn-/Vätermonaten die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu fördern und dadurch die grundsätzliche Zuweisung der Betreuungsleistung zu Frauen, mit der in der Regel ein Fernbleiben vom Arbeitsmarkt verbundenen ist, zu durchbrechen. Es sei dabei auch nicht erwogen worden, ob durch die insbesondere auf die Väter zielende Regelung diese zur Inanspruchnahme der Elternzeit ermutigt werden könnten. Ein vom Gesetzgeber gewähltes Mittel sei im verfassungsrechtlichen Sinn bereits dann geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Die statistischen Daten zur Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter weisen eine Steigerung seit Einführung der Regelungen zu Elterngeld und Elternzeit hin, was die Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten Zieles möglich erscheinen lasse.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.2 Ehescheidung

Europäische Entwicklungen im Hinblick auf das Ehescheidungsrecht sind durch die ROM-III-Verordnung sowie durch das deutsch-französische Abkommen zum Wahlgüterstand erfolgt (siehe unter 9.).

2.3 Elterliche Sorge

Das Bundeskabinett hat im Juli 2012 den **Gesetzentwurf zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern** beschlossen. Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 03. Dezember 2009 in den zu dem Zeitpunkt geltende Regelungen zum Sorgerecht nicht verheirateter Väter einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention festgestellt und das Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 2010 (1 BvR 420/09) ebenfalls eine Verletzung des Elternrechts des Vaters durch die geltenden Regelungen erkannt hatte, war der Gesetzgeber aufgefordert, Neureglungen zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht sah § 1626a Abs. 1 Nr. 1 und § 1672 Abs. 1 BGB als mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar an. Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Neuregelungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung geschaffen, nach der der nichteheliche Vater das gemeinsame oder das alleinige Sorgerecht vom Familiengericht übertragen bekommt, wenn es dem Kindeswohl entspricht. Dem Vater kann nun das Sorgerecht übertragen werden, auch wenn die Mutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge mit dem Vater oder zu dessen Alleinsorge für das Kind verweigert. Nach der alten Rechtslage war es dem Vater verwehrt, ohne Zustimmung der Mutter im Rahmen der gerichtlichen Einzelfallprüfung das Sorgerecht zu erlangen.

Ziel der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung ist es nun, unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder zu vereinfachen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge, wenn dies nicht dem Kindeswohl widerspricht (negative Kindeswohlprüfung). Werden von dem anderen Elternteil keine Gründe vorgetragen, die der Übertragung entgegenstehen können oder sind solche Gründe nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Entscheiden wird dann das Familiengericht im vereinfachten Verfahren, ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne persönliche Anhörung der Eltern. Kritisiert wird hierzu insbesondere die gesetzliche Vermutungsregelung, mit der eine problematische Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes einhergehen soll. Bedenklich sei insbesondere, dass die Mutter den Widerspruch mit dem Kindeswohl zu belegen habe und gleichzeitig hohe Anforderungen an ihren Vortrag geknüpft würden.

2.4 Umgangsrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat im Mai 2012 den **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters** vorgelegt. Vorausgegangen sind zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (21. Dezember 2010 und 15. September 2011), in denen beanstandet

wurde, dass die deutschen Gerichte im Rahmen der **Prüfung des Umgangsrechts** für den biologischen Vater nicht geprüft haben, ob der Umgang dem Wohl der Kinder gedient hätte. Auch sei nicht berücksichtigt worden, dass der biologische Vater aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, eine Beziehung zu den Kindern herzustellen. Dies stelle einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention dar. Nach bisher geltender Rechtslage steht dem leiblichen Vater ein Umgangsrecht nur zu, wenn er eine Bezugsperson des Kindes ist, für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Der Referatsentwurf sieht vor, dass der leibliche Vater ein Umgangsrecht erhält – auch unabhängig davon, ob zum Kind bereits eine Beziehung besteht –, wenn er durch sein Verhalten zeigt, dass er für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen will und der Umgang dem Kindeswohl dient. Zudem wird ihm bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Außerdem ist die leibliche Vaterschaft des Antragstellers inzident im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens zu prüfen.

2.5 **Unterhalt**

Die Bundesregierung hat im Februar 2012 den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)** beschlossen, mit der Intention, zur Entbürokratisierung der Unterhaltsleistung nach dem UVG den alleinerziehenden Elternteilen die Antragstellung zu vereinfachen und den zuständigen Stellen den Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin zu erleichtern. Die Kritik an dem Gesetzentwurf bezieht sich insbesondere auf die Regelungen, die aufgrund ihrer Unbestimmtheit gerade nicht zur Rechtsvereinfachung beitragen würden – wie beispielsweise im Hinblick auf Leistungen, die an Dritte gezahlt werden und als Unterhaltsleistungen gelten sollen. Darüber hinaus könne der Wegfall der rückwirkenden Beantragung zu einer Kürzung des Bezugszeitraumes führen. Weitergehende Forderungen der Fachöffentlichkeit beziehen sich insbesondere auf eine Verlängerung der Bezugsdauer sowie auf eine Erhöhung des Anspruchsalters des Kindes.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundestag bereits zugeleitet, jedoch noch nicht beraten worden.

Am 18. Juni 2011 ist das **Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG)** in Kraft getreten, das den Rahmen zur Geltendmachung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen bei Staaten mit förmlicher Gegenseitigkeit, bei Verfahren nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956 und bei Verfahren nach der **Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EG-Unterhaltsverordnung)** bildet. Die EG-Verordnung ist überwiegend seit dem 18. Juni 2011 anzuwenden. Sie soll dazu beitragen, Unterhaltsansprüche europaweit effektiver durchzusetzen. Geschaffen wurden daher Regeln über die Zuständigkeit, das

anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Unterhaltsentscheidungen, die nicht nur Kindesunterhaltsachen, sondern auch Unterhaltsansprüche von Ehegatten und Lebenspartnern betreffen. Die Verordnung regelt zudem den Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Aufgrund dieser Verordnung wird eine im Mitgliedstaat ergangene Entscheidung von anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt. Um dieses umsetzen zu können, ist die Errichtung sogenannter Zentraler Behörden vorgesehen. In Deutschland hat das Bundesamt für Justiz diese Aufgabe übernommen.

Am 23. Mai 2012 hat das Bundeskabinett den **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts** beschlossen. Das Übereinkommen ist aufgrund der Genehmigung durch den Rat der Europäischen Union vom 9. Juni 2011 für Deutschland im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten auch ohne eine eigenständige Ratifikation verbindlich. Der Gesetzentwurf enthält die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Anpassungen des Auslandsunterhaltsgesetzes. Das Übereinkommen und der Gesetzentwurf haben vor allem außerhalb der Europäischen Union Relevanz. Mit den beabsichtigten Neuregelungen sollen technische Anpassungen des AUG an das Wirksamwerden des Haager Unterhaltsübereinkommens vom 23. November 2007 vorgenommen werden. Das Bundesamt für Justiz soll als zentrale Behörde auch für dieses Übereinkommen bestimmt und der kostenfreie Bezug von Verfahrenskostenhilfe, wie es bisher schon nach der EG-Unterhaltsverordnung der Fall war, soll auf die Fälle nach dieser Konvention erstreckt werden. Gerichtliche Entscheidungen über den Unterhalt aus anderen Vertragsstaaten werden grundsätzlich anerkannt oder für vollstreckbar erklärt, wenn der Schuldner nicht dagegen vorgeht.

Die **Düsseldorfer Tabelle** ist zum 1. Januar 2011 neu gefasst worden. Wesentliche Änderungen betreffen unter anderem den notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind. Dieser wird von 900 Euro auf 950 Euro erhöht. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete bleibt es bei dem bisherigen Betrag von 770 Euro. Auch die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder Eltern wurden angehoben.

2.6 Namensrecht

Auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgten keine relevanten Änderungen im Hinblick auf das Namensrecht.

2.7 Abstammung, Adoption

Am 11. Juli 2011 ist die **Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) zu den Anforderungen an die Inhalte der Aufklärung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG bei genetischen Untersuchungen zur Klärung der Abstammung** in Kraft getreten.

Verabschiedet wurde die **Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 19. Januar 2011 zur internationalen Adoption in der Europäischen Union** (siehe unter 9.).

2.8 Vormundschaftsrecht

Am 6. Juli 2011 sowie am 5. Juli 2012 ist das **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** in Kraft getreten. Das Gesetz betrifft Änderungen des BGB sowie des SGB VIII, insbesondere zur Stärkung des persönlichen Kontaktes des Vormunds zu dem Mündel. So ist nun gesetzlich geregelt, dass der Vormund mit den Kindern/Jugendlichen persönlichen Kontakt zu halten hat und sie in der Regel einmal im Monat in dessen Umgebung aufsuchen soll (§ 1793 Abs. 1a BGB). Die Vorschriften sehen zudem vor, den persönlichen Kontakt in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds (§ 1840 Abs. 1 S. 2 BGB) und in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts einzubeziehen (§ 1837 Abs. 2 S. 1 BGB). Eine weitere Neuregelung betrifft die Begrenzung der Vormundschaften / Pflegschaften auf maximal 50 pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt soll künftig die Kinder/Jugendlichen vor der Übertragung der Vormundschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt anhören (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Das Gesetz ist zeitlich versetzt in Kraft getreten. Zu den wesentlichen Änderungen, die erst am 5. Juli 2012 in Kraft getreten sind, gehören vor allem die Vorschriften zur Begrenzung der Fallzahlen auf maximal 50. Mit dem versetzten Inkrafttreten wollte der Gesetzgeber den Jugendämtern und deren Trägern Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, die insbesondere die Bereitstellung der personellen Ressourcen betreffen.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Im Rahmen des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetzes** haben sich Änderungen für den Bereich der Pflegekinderhilfe ergeben, die die Sicherstellung der Beratungsqualität und der Kontinuität bei Hilfen in Pflegeverhältnissen gewährleisten sollen. Die neue gesetzliche Regelung sieht eine Verpflichtung des zuständigen Jugendamtes vor, für die Pflegepersonen ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Die ursprünglich beabsichtigte Veränderung der Zuständigkeit wurde nicht realisiert, so dass der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern in den ersten beiden Jahren auch bei Pflegeverhältnissen ein zentrales Kriterium für die örtliche Zuständigkeit bleibt. Wenn die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt, muss künftig dennoch die ortsnahe Beratung und Unterstützung sichergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, sind vom zuständigen Träger zu erstatten.

Eine weitere Neuregelung betrifft die Verpflichtung, Art, Ziele und Umfang der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson, ggf. den Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplan festzuhalten und verbindlich zu machen. Änderungen im Leistungsinhalt sind auch bei Zuständigkeitswechsel nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig (§ 37 Abs. 2a SGB VIII). Damit soll auch verhindert werden, dass sich durch Zuständigkeitswechsel Brüche im Hilfeverlauf

und damit nachteilige Wirkungen für die Kinder und Jugendlichen ergeben.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Am 6. Juli 2012 hat der Bundesrat das **Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs** gebilligt, das auf einen Entwurf der Länder vom Februar 2010 zurückgeht. Der Grund für die Initiative sei gewesen, dass die für die Berechnung des in 2007 eingeführten Elterngeldes erforderliche, sehr aufwändige Einkommensermittlung erhebliche Schwierigkeiten bereite. Dies habe für die Eltern zu langen Wartezeiten geführt. Da aber das Elterngeld als Einkommensersatzleistung (65 Prozent des nach der Geburt wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro) zeitnah zur Geburt gezahlt werden solle, sei eine Vereinfachung des Vollzuges notwendig. Nach den gesetzlichen Neuregelungen soll die Einkommensermittlung künftig durch die Pauschalierung von Steuern und Abgaben erleichtert werden. Die Umstellung der Berechnung des Nettoeinkommens soll durch die deutliche Verringerung der aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu bewertenden Positionen zu einer Vereinfachung des Vollzugs führen. Ferner soll die Anrechenbarkeit des Mindestgeschwisterbonus auf andere Leistungen beseitigt werden. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugeleitet.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)** vom 12. Juni 2012 sieht eine neue finanzielle Leistung für Familien zum Zweck der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern im Anschluss an die Elterngeldzahlung vor. Es wird Familien gewährt, die keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld soll für jedes Kind 100 bzw. ab 2014 150 Euro pro Monat betragen und bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet werden. Kritikerinnen und Kritiker des Betreuungsgeldes argumentieren vor allem, dass höhere Priorität der quantitative und qualitative Ausbau des Kindertagesbetreuungsangebotes habe und dafür die finanziellen Mittel aufgewendet werden müssten. Die weiteren Entwicklungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren bleiben abzuwarten.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Im März 2012 ist das „**Zentrum für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend**“ (kurz: „**Zentrum Eigenständige Jugendpolitik**“) eingerichtet worden. Die Hauptaufgabe des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik ist die Initiierung und Förderung eines gesellschaftlichen Dialogprozesses über Jugendpolitik. Aus diesem Prozess sollen breit abgestimmte Leitlinien, Forderungen und Empfehlungen für eine Eigenständige Jugendpolitik entstehen. Neben der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik liegen die Arbeitsschwerpunkte in der intensiven Bearbeitung zentraler jugendpolitischer Themenfelder sowie auf der Vorbereitung einer „Allianz für Jugend“. Das Zentrum besteht aus einer Steuerungsgruppe und einer Geschäftsstelle. In der Steuerungsgruppe sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugend- und

Familienbehörden, die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund), das Deutsche Jugendinstitut, die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Deutsche Bundesjugendring vertreten. Die unabhängige Geschäftsstelle ist bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ angesiedelt.

Das **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)** ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Es beinhaltet vor allem das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie Änderungen im SGB VIII. Die Neuregelungen und Änderungen sehen eine Vielzahl von neuen Aufgaben für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe vor.

Kernelement des KKG ist die gesetzliche Definition der Frühen Hilfen (§ 1 Abs. 4 KKG). Zudem regelt das KKG die Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung, einschließlich der sog. Willkommensbesuche (§ 2 KKG), die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und den Einsatz von Familienhebammen (§ 3 KKG) sowie die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG).

Die Neuregelungen und Änderungen im SGB VIII betreffen insbesondere die Weiterentwicklung des Kinderschutzes, die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Qualitätsentwicklung sowie die Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Zu den wesentlichen Regelungen im Einzelnen:

- Für Kinder und Jugendliche ist nun ausdrücklich ein Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten festgelegt, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).
- Gesetzlich geregelt ist der sog. Hausbesuch. Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).
- Für das Jugendamt, das selbst nicht (mehr) für die Gewährung von Leistungen zuständig ist, wurde eine Pflicht begründet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Daten dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden Jugendämter erfolgen, an dem die betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihre Familien beteiligt werden sollen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).
- Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben nun bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf fachliche Beratung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Zudem ist nunmehr geregelt, dass Berufsgeheimnisträger bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zunächst die Situation mit dem Kind/Jugendlichen und deren Familien erörtern sollen. Erst dann, wenn hierdurch die

Gefährdung nicht abgewendet werden kann, sind sie befugt, auch ohne Einwilligung der Betroffenen die Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (§ 4 KKG).

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, haben auch einen Anspruch auf fachliche Beratung. Diese soll bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche gewährt werden (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

- Mit der Regelung, (werdenden) Eltern Beratung und Hilfe im Hinblick auf die Erziehungs- und Beratungskompetenz anzubieten, ist das Angebot im System der Frühen Hilfen nun auch im SGB VIII verankert (§ 16 Abs. 3 SGB VIII).
- Zur Sicherstellung der ortsnahen Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen sowie zur Dokumentation und Sicherung des Hilfeplans siehe unter 2.9.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis wurden neu gefasst (§ 45 SGB VIII). Der Erlaubnistatbestand ist nun positiv formuliert. Neu eingeführt wurde als Mindestvoraussetzung die Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Zudem wird eine Qualitätsentwicklung und -sicherung gefordert, die auch die Eignung des Personals mit einbezieht.
- Im Hinblick auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ist die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses neu geregelt (§ 72a SGB VIII). Neben den hauptamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe sind nun auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen in die Vorlagepflicht für ein erweitertes Führungszeugnis einbezogen, wenn es die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen zu den Kindern und Jugendlichen erforderlich macht.
- Neu eingeführt wurden Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79, 79a SGB VIII). Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung bezieht sich vor allem auf die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Bestandteil der Qualitätsentwicklung soll auch die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt sein. Adressaten der Pflicht sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe sind über die Bindung der Förderung einbezogen.
- Für die Kontinuität des Hilfeprozesses ist bei Zuständigkeitswechsel nunmehr eine Verpflichtung für den neu zuständig gewordenen Träger geregelt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess durch den Wechsel nicht gefährdet wird. Außerdem muss der bisher zuständige Träger die Informationen, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind, an den neu zuständigen Träger übermitteln. Bei Leistungen, die der Hilfeplanung unterliegen, ist ein Fallübergabegespräch unter angemessener Beteiligung der

Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen vorgeschrieben (§ 86c SGB VIII).

Die von der **Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“** hat im September 2011 einen Zwischenbericht vorgelegt. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, vor dem Hintergrund des Leitbildes „Inklusion“ der UN-Behindertenrechtskonvention Schnittstellenprobleme bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Für junge Menschen ohne Behinderung oder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig, für junge Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung die Sozialhilfe. In der Praxis führt diese Trennung zu erheblichen Zuständigkeitsstreitigkeiten. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe bezieht sich auf die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – sog. „Große Lösung im SGB VIII“. Die weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe bis zur Vorlage eines Abschlussberichtes Ende 2012 konzentrieren sich vor allem auf eine Neugestaltung von Leistungen im SGB VIII, eine einheitliche Kostenheranziehung sowie auf eine Zuständigkeitsklärung (insb. unter Berücksichtigung von finanziellen und personellen Ressourcen).

Das Bundeskabinett hat am 30. Mai 2011 den **Dritten Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes** verabschiedet. Er stellt den Ausbaustand des Betreuungsangebots für unter Dreijährige und die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung dar. Dargestellt sind zudem Zahlen zum quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, dem Betreuungsbedarf der Eltern und den Ausbauplänen der Kommunen. Bis August 2013 – und dem ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsanspruch für Kinder im Alter zwischen einem Jahr und drei Jahren – sehen die Planungen der Kommunen vor, im Durchschnitt für 39,6 Prozent dieser Kinder einen Betreuungsplatz zu schaffen.

Der **Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“** hat im Januar 2011 seinen Abschlussbericht an den Deutschen Bundestag übergeben und damit seine Arbeit beendet. Weitergeführt wurde bis 31. März 2012 die auf Empfehlung der Runden Tisches eingerichtete zentrale Anlaufstelle Heimerziehung. Nun sind die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern für die Beratung und Unterstützung der Betroffenen zuständig. Als Ergebnis des Runden Tisches ist der Fonds "Heimerziehung West" errichtet worden. Bis zum 31. Dezember 2014 können betroffene ehemalige Heimkinder mit der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle Vereinbarungen über Leistungen aus dem Fonds schließen. Der Bund und die ostdeutschen Länder sind übereingekommen, auch Betroffenen aus den Heimen der DDR Unterstützung zu gewähren. Sie haben deshalb zum 1. Juli 2012 den Fonds "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990" errichtet, aus dem betroffene ehemalige Heimkinder der DDR bis zum 30. Juni 2016 Leistungen erhalten können. Betroffene können

Leistungen aus den Fonds insbesondere in Anspruch nehmen, soweit durch die Heimerziehung heute noch Traumatisierungen, andere Beeinträchtigungen und Folgeschäden bestehen und dieser besondere Hilfebedarf nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt wird.

4.2 **Jugendschutz**

Am 30. November 2011 hat der **Runde Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich"** seinen Abschlussbericht vorgelegt und damit seine Tätigkeit beendet. Ziel des am 24. März 2010 eingerichteten Runden Tisches war es, Prävention, Opferschutz, Aufklärung und Aufdeckung zu verbessern, eine rechtzeitige und effektive Strafverfolgung zu gewährleisten sowie Forschung und Evaluationen zum Thema "Sexuelle Gewalt" voranzubringen. An den Beratungen beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, der Opferschutzverbände, der bundesweiten Zusammenschlüsse von Beratungseinrichtungen für Opfer, der Familienverbände, der Schul- und Internatsträger, der Freien Wohlfahrtspflege, der beiden großen christlichen Kirchen, des Rechtswesens, der Wissenschaft, des Deutschen Bundestages sowie aus Bund, Ländern und Kommunen. Der Abschlussbericht enthält Empfehlungen und Leitlinien, die sich unter anderem auf Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen, auf die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen in Institutionen sowie auf Forschung, Lehre und Ausbildung beziehen. Zudem wurde als Unterstützung für die Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs ein ergänzendes Hilfesystem diskutiert, das der Abmilderung von Folgeschäden dienen soll (bspw. zusätzliche Therapieangebote, Kosten für Fahrten zu therapeutischen Sitzungen oder zur Akteneinsicht). Ende 2012 wird eine weitere Sitzung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ stattfinden, um den Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen zu diskutieren.

Weitergeführt wird die unabhängige Stelle für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs von Johannes-Wilhelm Rörig. Er hat als **Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** am 1. Dezember 2011 die Nachfolge der ehemaligen Beauftragten Dr. Christine Bergmann angetreten. Zentrale Aufgaben werden vor allem die Weiterführung der telefonischen Anlaufstelle sowie die Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches sein.

Im September 2011 legte die Bundesregierung den **Aktionsplan 2011 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung** vor. Er beinhaltet folgende Schwerpunkte: Prävention, Intervention, Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung in den digitalen Medien (einschließlich Kinderpornografie), Bekämpfung des Handels von Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im In- und Ausland, sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen durch reisende Sexualtäter, Forschung sowie Internationale Zusammenarbeit.

Das Bundeskabinett hat im März 2011 das **Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)** beschlossen.

Der Gesetzentwurf greift die Beratungen und Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf und soll mit den vorgesehenen Neuregelungen die Rechte von Opfern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, im Strafverfahren stärken. Künftig soll die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen aufgezeichnet werden, um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden (§ 58a Abs. 1 S. 2 StPO-E). Ausdrücklich geregelt werden soll die Möglichkeit für Opfer von Straftaten, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern (§ 69 Abs. 2 S. 2 StPO-E). Nebenklägerinnen und Nebenklägern, die als Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat geworden sind, ist künftig anwaltlicher Beistand zu bestellen (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO-E). Zu den wesentlichen Neuregelungen gehören auch die Änderungen im JGG, die die Qualifikationsanforderungen an Richterinnen und Richter sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen im Hinblick unter anderem auf spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie betreffen (§§ 36, 37 JGG-E). Der Bundesrat hat insbesondere hierzu eine Streichung der beabsichtigten Neuregelungen gefordert.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ vor, die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Opfer sexueller Gewalt und vorsätzlicher Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter auf 30 Jahre zu verlängern (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E). Gleichzeitig beinhaltet der Gesetzentwurf die Streichung der Verjährungshemmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, mit der Begründung, diese sei mit der langen 30-jährigen Verjährung nicht mehr erforderlich.

4.3 Jugendstrafrecht

Im Juli 2012 wurde das parlamentarische Verfahren zum **Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten** abgeschlossen. Die wesentlichen Neuregelungen sehen den sogenannten Warnschussarrest, eine Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe sowie die gesetzliche Regelung der sogenannten Vorbewährung vor. Insbesondere die Einführung des „Warnschussarrestes“ sowie die Höchststrafanhebung werden in der Fachwelt erheblich kritisiert. Bei dem sogenannten Warnschussarrest kann künftig neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch Jugendarrest (maximal vier Wochen) angeordnet werden (§ 8 Abs. 2 S. 2 JGG nF). Dabei werden drei Fallgruppen genannt, für die der „Warnschussarrest“ möglich ist: zur Unrechtsverdeutlichung (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG nF), zur Vorbereitung auf die Bewährungszeit durch die Herausnahme aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG nF) und zur Erreichung einer nachdrücklicheren erzieherischen Einwirkung oder zur Verbesserung der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 JGG nF). Nach dem bislang geltenden Recht war eine Verbindung von Jugendstrafe und Jugendarrest durch das Kopplungsverbot (§ 8 Abs. 2 JGG) ausgeschlossen. In der Fachöffentlichkeit wird die Einführung des „Warnschussarrestes“ nicht nur aus rechtssystematischen Gründen kritisiert. Vor allem sei es widersprüchlich, die Jugendstrafe – aufgrund der Erwartung, die Verurteilung diene der Warnung – zur Bewährung auszusetzen und

dennoch einen Arrest anzuordnen. Weiterhin sei fraglich, ob dieses Sanktionsinstrument geeignet ist, Rückfälle zu verhindern.

Für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende wegen Mordes und bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld soll die Höchststrafe von 10 auf 15 Jahre angehoben werden (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG nF), mit der Begründung, auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts solle damit besser das besondere Ausmaß der Schuld verdeutlicht und diesem angemessener Rechnung getragen werden können. Die Kritik zu dieser Neuregelung bezieht sich vor allem darauf, dass durch die Anhebung des Höchstmaßes eine Verhinderung von Kriminalität nicht zu erwarten sei, da im Sinne der negativen Generalprävention die Wirkung hoher Strafandrohungen gering sei. Auch spezialpräventiv sei die Höchststrafanhebung im Hinblick auf die erzieherische Einwirkung abzulehnen.

Begrüßt wurde hingegen die gesetzliche Verankerung der Voraussetzungen und der weiteren Verfahrensregelungen des von der richterlichen Praxis entwickelten Instituts der Vorbewährung (§§ 61 bis 61b JGG nF). Hiermit soll dem jugendstrafrechtlichen Anliegen, einen Strafvollzug möglichst zu vermeiden, Rechnung getragen werden. Im Urteil kann in zwei Fallkonstellationen die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten werden: wenn bestimmte Umstände eine beim Urteil noch nicht mögliche Prognose demnächst möglich erscheinen lassen (§ 61 Abs. 1 JGG nF) oder wenn eine solche zwar möglicherweise schon zum Urteilszeitpunkt gerechtfertigt wäre, jedoch zunächst weitere Ermittlungen voraussetzt (§ 61 Abs. 2 JGG nF). Der Vorbehalt muss im Urteil ausgesprochen werden (§ 61 Abs. 3 JGG nF) und die (verlängerbare) Höchstfrist, innerhalb derer die Entscheidung ergehen muss, ist auf sechs Monate festgelegt (§ 61 a Abs. 1 JGG nF).

Die Möglichkeit, die Jugendstrafe bis zum Beginn des Strafvollzuges auch ohne entsprechenden Vorbehalt mit einem nachträglichen Beschluss auszusetzen, bleibt weiterhin erhalten. Zulässig ist dies jedoch nur aufgrund neu hervorgetretener tatsächlicher Umstände (§ 57 Abs. 2 JGG nF).

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Im Mai 2012 hat das Bundesministerium der Justiz den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts** vorgelegt. Grund für die Gesetzesinitiative ist die im letzten Jahrzehnt durch die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe stark gestiegene finanzielle Belastung der Länder. Vorgesehen ist daher, die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter zu gestalten, ohne den Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Vermögen und Einkommen zu beeinträchtigen. So sollen unter anderem ungerechtfertigte Prozesskostenhilfebewilligungen vermieden und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegengewirkt werden. Die Neuregelungen betreffen auch Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) im Hinblick auf die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe. Beispielsweise soll die Beordnung eines Rechtsbeistandes im Rahmen der zu

bewilligenden Verfahrenskostenhilfe künftig nur noch bei schwieriger Sach- und Rechtslage erfolgen.

Die meisten Bewilligungen von Prozesskostenhilfe erfolgen im Bereich der Familiengerichtsbarkeit. Fachverbände sehen deshalb den Gesetzentwurf kritisch, da dieser zu einer Einschränkung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe und damit zu einem Verzicht auf die Durchsetzung von Rechten führen könne.

Das im März 2011 vom Bundeskabinett verabschiedete **Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)** greift die Beratungen und Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf. Der Gesetzentwurf enthält unter anderem Regelungen zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafverfahren, die sich vor allem auf die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, die Ausweitung der Opferanwaltbestellung und den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern beziehen (siehe unter 4.2).

5. Strafrecht

Am 17. November 2011 ist die **Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates** in Kraft getreten. Sie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornografie und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Verbrechen und des Schutzes ihrer Opfer eingeführt.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Am 1. Juli 2011 ist das **Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften** in Kraft getreten. Es enthält insbesondere eine stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für bislang geduldete Jugendliche und Heranwachsende, die in Deutschland aufgewachsen und gut integriert sind (§ 25a AufenthG). Abweichend vom bisherigen Recht kann den Betroffenen ein von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt werden, das zumindest bis zum Erreichen der Volljährigkeit die Trennung der Familie verhindert.

7. Datenschutzregelungen

Durch das Inkrafttreten des **Bundeskinderschutzgesetzes** am 1. Januar 2012 sind auch datenschutzrechtliche Bereiche berührt. Dies betrifft unter anderem das Erlangen der Meldedaten für den Familienbesuch (§ 2 Abs. 2 KKG), die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch Berufsheimnisträger (§ 4 Abs. 3 KKG) sowie die Speicherung und Nutzung der erhobenen Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

(siehe auch unter 4.1).

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

Der Bundesrat hat am 18. April 2012 den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch (Kinderwunschförderungsgesetz – KiwunschG)** eingebracht. Ziel der Gesetzesinitiative ist, ergänzend zur 50-prozentigen Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkasse die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Bund die Kinderwunschbehandlung zukünftig zu 25 Prozent mitfinanziert und damit die bisherige Kostenbeteiligung der Paare von 50 auf 25 Prozent sinkt.

Am 1. Juli 2011 ist das **Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)** in Kraft getreten. Intention des Gesetzgebers war, trotz der Aussetzung des Wehrersatzdienstes Zivildienst das soziale Engagement zu fördern. Den Bundesfreiwilligendienst können alle Interessierte (ab Vollendung der Vollzeitschulpflicht) wahrnehmen, Freiwillige erhalten während ihres Dienstes ein Taschengeld und sind zudem grundsätzlich gesetzlich sozialversichert. Neben dem Bundesfreiwilligendienst gibt es weiterhin das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologischen Jahr (FÖJ).

Das **Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung** ist am 16. April 2011 mit Wirkung ab dem 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Es sieht vor, dass alle vor dem 01. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder künftig gesetzliche Erben ihrer Väter werden. Lag allerdings der Erbfall bereits vor dem 29. Mai 2009, muss es wegen des verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbots grundsätzlich bei der früheren Rechtslage bleiben. Die Gesetzesinitiative ging auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte am 28. Mai 2010 zurück, dass in der erbrechtliche Benachteiligung von vor dem 01. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindern ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention festgestellt hat.

Nach zwei Vermittlungsverfahren trat überwiegend am 1. April 2011 das **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (RBEG)** in Kraft. Der wesentliche Teil des Gesetzes, der die verfassungsfeste Bemessung der existenzsichernden Leistungen betrifft, trat allerdings rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Hintergrund war die vom Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 9. Februar 2010 zum verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) gesetzte Umsetzungsfrist bis Ende 2010. Die gesetzlichen Neuregelungen sollen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen, zur Bestimmung existenzsichernder Leistungen alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen (sog. Verfahrenskontrolle). Auf Grundlage von Sonderauswertungen zur

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2008 wurden die sog. „Regelbedarfe“ ermittelt. Bei Bedürftigkeit hatte demnach eine erwachsene alleinstehende Person 2011 neben Leistungen für Unterkunft und Heizung einen Anspruch auf 364 Euro je Monat. Voraussichtlich bis Ende 2012 gelten für Kinder und Jugendliche aus Gründen des Bestandsschutzes die bisherigen Leistungsbeträge (§ 8 Abs. 2 RBEG), die im Vergleich zu den nun ermittelten Werten höher sind. Danach stand 2011 Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ein Regelbedarf von 215 Euro und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Regelbedarf von 242 Euro zu. Bedürftige Jugendliche erhielten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Regelbedarf von 275 Euro. Die Beträge werden jährlich fortgeschrieben und angepasst. Während das Bundessozialgericht mit Urteil vom 12. Juli 2012 (B 14 AS 153/11 R) den Regelbedarf für eine erwachsene alleinstehende Person als verfassungsgemäß ansah, hatte das Sozialgericht Berlin dem Bundesverfassungsgericht bereits am 25. April 2012 die Regelungen zur Prüfung vorgelegt (S 55 AS 29349/11, S 55 AS 9238/12). Wie zu erwarten war, wird sich das Bundesverfassungsgericht auch mit den umstrittenen Neuregelungen auseinandersetzen haben.

Das Regelsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus Februar 2010 mit seiner plakativen Feststellung, dass „Kinder ... keine kleinen Erwachsenen“ seien, war auch Ausgangspunkt für eine grundlegende Änderung des SGB II und des Charakters des Leistungssystems. Die **gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen** ist verstärkt in den Fokus gerückt, nicht nur institutionell durch einen besonderen Auftrag der Leistungsträger, entsprechende Angebote zu vermitteln und auf kommunaler Ebene u.a. mit Schulen, Trägern der Jugendhilfe und Vereinen sowie Verbänden zusammenzuarbeiten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB II), sondern auch nach materiellem Recht durch Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II). Diese Leistungen des sog. **Bildungs- und Teilhabepakets** werden überwiegend als Sach- oder Dienstleistungen, also unbar, erbracht (z.B. durch Gutscheine). Neben den schon nach bisherigem Recht vorgesehenen Leistungen (u.a. für Klassenfahrten oder für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial als persönlichen Schulbedarf) werden nun auch Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und – budgetiert auf 10 Euro je Monat – für Vereinsbeiträge bzw. Schwimmbad- oder Museumsbesuche übernommen. Trotz der grundsätzlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Länder im Bildungsbereich können Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Bedingungen auch Lernförderung (Nachhilfeunterricht) beanspruchen. Vorrangig sind jedoch Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Das Europäische Parlament fordert mit seiner **Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Situation alleinerziehender Mütter**, dass der Lage alleinerziehender Mütter größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, auch in den Bereichen Bildungspolitik, Bereitstellung von Betreuung, Gesundheitspolitik, Beschäftigungspolitik, soziale Sicherungssysteme und Wohnungspolitik, um den Bedürfnissen und Lebensumständen von Ein-Eltern-Familien Rechnung

zu tragen und insbesondere die Lebensumstände von Familien mit einer alleinerziehenden Mutter zu berücksichtigen.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat am 17. Juni 2011 dem **Entwurf des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention zur Errichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens für Kinder** zugestimmt. Kinder und Jugendliche sollen damit im VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf die Verletzung ihrer Rechte geltend machen können. Der Ausschuss spricht bei erfolgreicher Beschwerde gegenüber dem betroffenen Staat Empfehlungen zur Behebung der Rechtsverletzung aus oder kann bei besonders schwerwiegenden Verletzungen von Kinderrechten ein Untersuchungsverfahren gegen den betroffenen Staat durchführen. Im Februar 2012 unterzeichneten 18 Staaten, darunter Deutschland, das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention. Das Bundeskabinett hat am 1. August 2012 den Gesetzentwurf zur Ratifikation des neuen Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention beschlossen. Damit das Individualbeschwerdeverfahren in Kraft treten kann, müssen noch zehn weitere Staaten das Protokoll ratifizieren.

Verabschiedet wurde die **Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 19. Januar 2011 zur internationalen Adoption in der Europäischen Union**, die die stärkere Koordinierung der Adoptionsverfahren in den Mitgliedstaaten an den internationalen Maßstäben zur Kindesadoption fordert, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Unterstützung im Bereich der Informationsdienste, die Vorbereitung Länder übergreifender Adoption, die Bearbeitung der Antragsverfahren für internationale Adoptionen und der Dienstleistungen nach der Adoption.

Der EU-Ministerrat hat am 20. Dezember 2010 die **Rom III-Verordnung (Verordnung des Rates zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts)** gebilligt, der das Europäische Parlament zugestimmt hat. Mit der Verordnung soll die Wahlmöglichkeit der Ehegatten beim anzuwendenden Scheidungsrecht insofern gestärkt werden, als dass sie die Rechtsordnung wählen können, der sie einer Scheidung oder einer Trennung unterstellen wollen. Voraussetzung ist, dass die gewählte Rechtsordnung eine enge Verbindung zur Lebensführung aufweist (bspw. gewöhnlicher Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Gerichtsort). Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird nach objektiven Kriterien bestimmt, welches nationale Scheidungsrecht gilt. Entscheidungskriterium wäre hierbei ebenfalls der gewöhnliche Aufenthaltsort und die Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Die Verordnung soll im Wege der verstärkten Zusammenarbeit verabschiedet werden. Da im Familienrecht Einstimmigkeit Voraussetzung für die Verabschiedung einer Maßnahme der Europäischen Union ist und keine Zustimmung aller Mitgliedstaaten hierzu vorlag, wurde von 14 Staaten (einschließlich Deutschland) ein Antrag auf verstärkte Zusammenarbeit gestellt, was durch den Vertrag von Lissabon möglich ist. Nach der Verabschiedung der ROM III-Verordnung wird deshalb diese nur für die 14 teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten, wobei die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die Verordnung jederzeit übernehmen können.

Das **Abkommen zum deutsch-französischen Wahlgüterstand** ist mit dem Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den

Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft für die BRD ratifiziert. Es sieht Änderungen u.a. im BGB sowie im FamFG vor. Das Abkommen verfolgt das Ziel, durch die Schaffung eines in Deutschland und Frankreich identischen Wahlgüterstandes Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Ehen mit Auslandsbezug zu schaffen. Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft entspricht im Wesentlichen der deutschen Zugewinnngemeinschaft – mit einem getrenntbleibenden Vermögen während der Ehe –, jedoch sind ebenfalls französisch geprägte Besonderheiten enthalten. Der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft wird vor allem bei Ehen mit internationalem Bezug Vorteile für die Ehepaare bieten, gilt aber auch für eingetragene Lebensgemeinschaft sowie für deutsche Paare in Deutschland oder französische Paare in Frankreich. Der deutsch-französische Wahlgüterstand kann auch von anderen Mitgliedstaaten der EU übernommen werden und somit zum Pilotverfahren für weitere vergleichbare Angleichungen des Familienrechts in Mitgliedstaaten mit ähnlicher Rechtstradition werden. Das Abkommen bedarf zum Inkrafttreten noch der Ratifizierung durch Frankreich.

Iva Wagner
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ